



LEIBNIZ-INSTITUT  
FÜR MEDIENFORSCHUNG  
HANS-BREDOW-INSTITUT

Sünje Andresen & Stephan Dreyer

# Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Abs.1 S.1 und Abs.3 StGB

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJ

Hamburg, 13. Dezember 2023

Mitte November 2023 hat das BMJ den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte – vorgelegt<sup>1</sup> und im Rahmen einer Verbändeanhörung zur Konsultation eingeladen. Angesichts der laufenden Begleitung der Modernisierung des Rechtsrahmens für Aufwachsen in digitalen Medienumgebungen und laufender Forschungsprojekte in den Themenfeldern digitale Kinderrechte und Online-Sicherheit von Kindern und Jugendlichen<sup>2</sup> inklusive einschlägiger Publikationen macht das Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut von der Möglichkeit der Stellungnahme gerne Gebrauch.

## 1. Einleitung

Kinder insbesondere vor sexueller Ausbeutung zu schützen ist eine bedeutende Aufgabe von Staat, Politik und Gesellschaft. Entsprechend stellt § 184b StGB die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornographischer Inhalte unter Strafe. In den vergangenen Jahren wurde die Norm mehrfach verschärft, sodass zuletzt durch die Anhebung der Mindeststrafe auf ein Jahr mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 der Tatbestand bis auf Absatz 1 Satz 2 zu einem Verbrechen nach § 12 StGB wurde. Auf die damit einhergehenden Probleme, insbesondere die mangelnden Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153, 153a StPO und die Unmöglichkeit der Erledigung im Wege des Strafbefehls nach §§ 407ff. StPO wurde schon im Gesetzgebungsprozess sowie danach mehrfach hingewiesen und die Gesetzesänderung damit scharf kritisiert. Es ist angesichts der Kritik und der in der Praxis aufgetretenen Probleme daher folgerichtig, dass diese Verschärfungen hinsichtlich des Mindestmaßes der Strafe rückgängig gemacht werden sollen und so die Tatbestandsvarianten des Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 wieder als Vergehen eingestuft werden, um insbesondere die oben erwähnten Erledigungsmöglichkeiten wieder zuzulassen. Dass der Entwurf keinen minder schweren Fall – wie noch vor einigen Monaten diskutiert<sup>3</sup> – anstelle der Strafherabsetzung vorsieht, ist zu begrüßen, da dies an der Einstufung als Verbrechen und somit den Einstellungshürden in der Praxis nichts geändert hätte. Die weiterhin hohe Höchststrafe lässt den Gerichten genug Spielraum, um entsprechende schwer kriminelle Fälle angemessen zu ahnden. Vor diesem Hintergrund begrüßt das HBI die Herunterstufung der Tatbestände zu einem Vergehen ausdrücklich.

## 2. Kriminalisierung von Minderjährigen

Widmet man sich einer (kleinen) Reform des Sexualstrafrechts, soll aber der Hinweis nicht unterbleiben, dass die geplante Änderung insbesondere hinsichtlich der Kriminalisierung von Minderjährigen

---

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023\\_Aend\\_184b\\_StGB.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Aend_184b_StGB.html)

<sup>2</sup> S. insbesondere das BMBF-geförderte Projekt SIKID – Sicherheit für Kinder in der digitalen Welt, <https://www.sikid.de>

<sup>3</sup> <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/kinderpornografie-184b-verbrechen-strafverschaeerung-korrektur-bmj-buschmann-faeser-strafverteidiger/>, (letzter Abruf am 12.12.2023).

nicht in Gänze zielführend ist. Es ist besonders gravierend, wenn Minderjährige in den Fokus von Ermittlungsbehörden gelangen. Dies ist insbesondere dann einschneidend, wenn die Minderjährigen für alterstypisches Sexualverhalten kriminalisiert werden.

## 2.1. § 184b StGB

Ein solches Sexualverhalten, das in der Vergangenheit bei Fällen von § 184b StGB eine Rolle gespielt hat, ist Sexting. Unter Sexting versteht *Döring* den Austausch von selbst angefertigten freizügigen Bildern, die in gegenseitigem Einvernehmen verschickt werden; Einvernehmlichkeit dient dabei als Abgrenzungskriterium zum übergreifigen Senden von freizügigen Bildern ohne ein Einverständnis.<sup>4</sup> Im Rahmen von Ermittlungen zu § 184b StGB kann so beispielsweise auch eine vierzehnjährige Person, die von einer dreizehnjährigen, ihr nahestehenden Person in beiderseitigem Einverständnis ein freizügiges Foto erhält, in den Fokus von Ermittlungen geraten. Das ist ein Fall, den der Gesetzgeber bei der Schaffung der Norm nicht zentral im Blick hatte.

Die geplante Zurücksetzung der Mindeststrafe auf unter ein Jahr hilft den betroffenen Minderjährigen hier allerdings zunächst nicht. Eine Einstellung war nach Jugendstrafrecht im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht auch beim Verbrechen nach § 45 Abs. 2 JGG durch die Staatsanwaltschaft bzw. nach § 47 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 JGG durch den/die Jugendrichter\*in möglich. Die geplante Zurücksetzung eröffnet zwar wieder die einfachere Möglichkeit der Einstellung nach § 45 Abs. 1 oder nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG, die minderjährige Person wird jedoch zunächst als Tatverdächtige/r mit einem Ermittlungsverfahren überzogen, wobei insbesondere der im Raum stehende Verdacht der Sexualstraftat und die damit einhergehende Stigmatisierung als Sexualstraftäter erhebliche Folgen für die weitere Entwicklung der jungen Person haben können. Angezeigt wäre daher bei dieser Gelegenheit, weitergehende Änderungen vorzusehen, um diese Konstellationen bereits aus dem Tatbestand auszuschließen. Mindestens notwendig wäre es jedoch, zu Klarstellungszwecken - ähnlich wie bei § 176 Abs. 2 StGB - einen Strafausschluss in die Norm einzufügen, da eine Regelung im materiellen Recht eine deutlichere Wirkung hat als die Möglichkeit der Einstellung über §§ 45, 47 JGG. Wie der Gesetzgeber bei Einführung des Strafausschlusses in § 176 Abs. 4 StGB selbst deutlich gemacht hat, steht

“der absolute Schutz vor sexuellen Handlungen, den § 176 StGB Kindern gewährt, [...] im Widerspruch dazu, dass es im Einzelfall geradezu Ausdruck der Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung sein kann, wenn Personen unter 14 Jahren sexuelle Handlungen mit Gleichaltrigen austauschen.”<sup>5</sup>

Der gleiche Gedanke muss auch bei der Behandlung von § 184b StGB bei einvernehmlichem Sexting annähernd Gleichaltriger zählen.

## 2.2. § 184c StGB

§ 184b StGB ist nicht die einzige Norm, bei der Minderjährige in den Fokus der Ermittlungsbehörden geraten. Auch § 184c StGB kann zu einer Kriminalisierung von entwicklungsgemäßigem Sexualverhalten

---

<sup>4</sup> *Döring*, Sexting. Aktueller Forschungsstand und Schlussfolgerungen für die Praxis, Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz, „Gewalt im Netz“, Sexting, Cybermobbing & Co (2015), S.16.

<sup>5</sup> BT-Drs. 19/23707, S.38.



Minderjähriger, insbesondere in Fällen konsensualen Sextings, führen.<sup>6</sup> Diese Norm nimmt das BMJ in seinem Referentenentwurf jedoch bislang nicht in den Blick, obwohl sich hier die Gelegenheit bietet, auch mit Blick auf die Umsetzung der Kinderrechte für Rechtssicherheit zu sorgen. § 184c StGB stellt die Verbreitung, Erwerb und den Besitz von jugendpornographischen Inhalten unter Strafe. Im Gegensatz zu § 184b StGB enthält Absatz 4 der Norm einen Tatbestandsausschluss, der feststellt, dass der Absatz 1 Nummer 3 (Herstellung jugendpornographischer Inhalte, die tatsächliches Geschehen wiedergeben) auch im Versuch und der Absatz 3 (Besitz, Abruf oder Besitz verschaffen) nicht anzuwenden sind auf Handlungen von Personen hinsichtlich eines solchen jugendpornographischen Inhaltes, den diese Person ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit der Einwilligung der abgebildeten Person hergestellt hat. Hier ist vom Wortlaut insbesondere die Person erfasst, die einen solchen Inhalt mit Einwilligung der abgebildeten Person herstellt und dann für sich behält.

Vom Wortlaut der Norm hingegen nicht erfasst ist dagegen einer der typischen Fälle des konsensualen Sextings unter Gleichaltrigen: Zwei jugendliche Personen schicken sich gegenseitig und im Einvernehmen sexuell konnotiertes Material von sich selbst zu. Dies beinhaltet einen Wertungswiderspruch, da hier mindestens ein ebenso hohes Einverständnis anzunehmen ist, wie im geregelten Tatbestandsausschluss erforderlich. Der Gesetzgeber hat dieses Problem zwar bereits in Rahmen vergangener Gesetzesvorhaben erkannt, dabei jedoch nicht mit einer klaren Neuformulierung der Norm für Rechtssicherheit gesorgt.

Bislang wird in verschiedenen Gesetzesbegründungen die Problematik der Kriminalisierung von einvernehmlichem Sexting bei Jugendlichen zwar ausdrücklich angesprochen, dann aber lediglich auf eine teleologische Reduktion des Tatbestandes in diesem Zusammenhang verwiesen.<sup>7</sup> Dies verkennt jedoch, dass es sich bei der teleologischen Reduktion lediglich um eine juristische Auslegungsmethode handelt und der Gesetzgeber gerade keinen verbindlichen Einfluss darauf hat, wie Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Auslegung des Tatbestands verfahren. Mit Blick auf die Umsetzung der Kinderrechte ist es angezeigt, die Norm für Jugendliche, die im Rahmen ihrer sexuellen Erprobung typisches Sexualverhalten an den Tag legen, eindeutig und unmissverständlich zu gestalten:<sup>8</sup> Jugendliche, die im Rahmen ihres Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung handeln, dürfen nicht kriminalisiert werden.<sup>9</sup> Diese Klarstellung ist auch für die Präventionsarbeit und Beratungsangebote von Bedeutung, wenn es darum geht, Jugendliche rechtssicher über die Risiken von Sexting aufzuklären.

Es ist daher notwendig, dass der Tatbestandsausschluss aus Absatz 4 so gefasst wird, dass sich Minderjährige die untereinander konsensuales Sexting betreiben, schon vom Wortlaut her nicht strafbar machen. Das Argument, dass so nachträgliche Handlungen, bei denen beispielsweise ein intimes Foto ohne Einverständnis weitergeleitet wird, auch ausgeschlossen wären, geht hier fehl, da solche Handlungen weiterhin vom Strafrecht erfasst werden würden.

---

<sup>6</sup> Siehe zu Sexting als Teil der sexuellen Entwicklung *Andresen/Dreyer/Huerkamp/Knabenschuh*, *Aktuelles Sexualstrafrecht als Kinderrechteverstoß?*, KJuG (2023), 166 f.

<sup>7</sup> BT-Drs.19/19859, S.68.

<sup>8</sup> Zu den kinderrechtlichen Aspekten der Kriminalisierung von sexualisierter Kommunikation zwischen Minderjährigen siehe *Andresen/Dreyer/Huerkamp/Knabenschuh*, KJuG (2023), 167 f.

<sup>9</sup> Ebendies stellt auch der Ausschuss für die Rechte des Kindes in der Allgemeinen Bemerkung Nr.25 zur UN-KRK fest, vgl. Allgemeine Bemerkung Nr.25, XII B, S. 29.

### 3. Fazit

Der Vorstoß des BMJ, die kritisierte Verschärfung des Strafrechts in diesem Bereich rückgängig zu machen, ist zu begrüßen. Es ist unbestritten, dass die Bekämpfung von Kinderpornographie und dem sexuellen Missbrauch eine bedeutende Aufgabe des Gesetzgebers und der Strafverfolgung darstellt. Um seinen Schutzpflichten mit Blick auf die Umsetzung der Kinderrechte gerecht zu werden, sollte der Gesetzgeber die Reform zum Anlass nehmen und weitere Änderungen im Sexualstrafrecht umsetzen.

Hier erscheint es geboten, auch den § 184c StGB in den Blick zu nehmen und zu reformieren: Dass auch Jugendliche vom Wortlaut des Tatbestands erfasst werden, die im Rahmen ihres Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung einvernehmlich mit anderen Jugendlichen Sexting betreiben, erscheint mit Blick auf die ihnen zustehenden Kinderrechte als derzeitige Verletzung. Hier ist es wichtig, dass der § 184c so klar formuliert ist, dass Jugendliche, die einvernehmlich sexten, nicht kriminalisiert werden.

Hamburg, 13. Dezember 2023

Sünje Andresen

Dr. Stephan Dreyer

Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut

